

4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankung- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer und die Leichenträger.

Die Verpflichtung der unter 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3.

Für Krankheits- und Todesfälle, die sich in öffentlichen Kranken-, Entbindung-, Pflege-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Zügen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Hofsführer oder dessen Stellvertreter.

§ 4.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Mit Aufgabe zur Post gilt die schriftliche Anzeige als erstattet. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldebekanntgaben für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu veranlassen.

Zweiter Abschnitt.

Ermittlung der Krankheit.

§ 5.

Auf Erkrankungen, Verdacht der Erkrankungen und Todesfälle an
 Genickstarre, übertragbarer,
 Kindbettfieber,
 Typhus (Unterleibstyphus),
 Milzbrand,
 sowie auf Erkrankungen und Todesfälle an
 Rückfallfieber,
 Ruhr, übertragbarer,
 Roth,
 Tollwut, Bissverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige
 Tiere,
 Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung,
 Trichinose

finden die in den §§ 6 bis 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung